## «Anlegernr»

- «Anschriftszeile\_1»
- «Anschriftszeile\_2»
- «Anschriftszeile\_3»
- «Anschriftszeile\_4»
- «Anschriftszeile\_5»
- «Anschriftszeile 6»
- «Anschriftszeile\_7»

Hamburg, 6. Oktober 2011

## MS "Patmos" GmbH & Co. KG i. L.

«Briefliche\_Anrede», «Briefl\_Anr\_2»,

als Anlage übersenden wir Ihnen ein Schreiben der Geschäftsführung der MS "Patmos" GmbH & Co. KG i. L. vom 29. September 2011, mit dem diese über den aktuellen Sachstand zur Besteuerung des Unterschiedsbetrages nach Verkauf des Schiffes im Jahr 2009 informiert. Sollten Sie eine Aussetzung der Vollziehung beantragt haben, weisen wir insbesondere auf den letzten Absatz des Schreibens hin.

Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens werden wir Sie umgehend informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

**Anlage** 





## IM FLOTTENVERBUND DER HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG

MS "Patmos" · Lange Straße 1 a · 18055 Rostock

An die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der MS "Patmos" GmbH & Co. KG i.L. MS "Patmos" GmbH & Co. KG Lange Straße 1 a 18055 Rostock

Tel. +49 (0)381 · 66 60 - 446 Fax +49 (0)381 · 66 60 - 477

Commerzbank AG BLZ 130 400 00 · Kto. 104 41 22

Hamburg, den 29. September 2011

## MS "Patmos" GmbH & Co. KG i. L. Steuerliche Vergünstigungen nach § 16 und § 34 Einkommensteuergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Veräußerung des MS "Patmos" und der anstehenden Besteuerung des Unterschiedsbetrages, haben wir Sie im Juli 2010 und im April 2011 über die Möglichkeit informiert, im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung 2009, Steuervergünstigungen nach §§ 16 und 34 EStG (Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn) zu beantragen.

Wie schon mit Schreiben vom 30.03.2011 mitgeteilt, hat das Betriebsstättenfinanzamt Rostock mit Bescheid vom 14. Juli 2010 den Gewinn aus der Auflösung der Unterschiedsbeträge nicht als nach § 16 und § 34 EStG begünstigten Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn, sondern als laufende Einkünfte festgestellt. Dagegen hat die Gesellschaft Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) in einem vergleichbaren Fall (Az. IV R 40/08) beantragt.

Die steuerliche Behandlung der Unterschiedsbeträge nach den §§ 16 und 34 EStG ist innerhalb des BFH umstritten. So hat der III. Senat in 2007 (Az. III R 7/07) die Auffassung vertreten, dass eine Steuerbegünstigung möglich ist, während der IV. Senat (Az. IV R 92/05) dies in 2005 verneinte.

Nach diesen abweichenden Entscheidungen kam es nunmehr im Juli 2011 erneut zu einer Entscheidung des IV. Senats (Az. IV R 42/10), der seine Auffassung, dass Gewinne aus der Auflösung der Unterschiedsbeträge nicht nach § 16 und § 34 EStG begünstigt sind, bestätigte.

Nach Rücksprache mit dem steuerlichen Berater der Gesellschaft messen wir dem Einspruch gegen den Feststellungsbescheid 2009 keine große Erfolgsaussicht mehr bei, nicht zuletzt deshalb, weil für das Klageverfahren wiederum der IV. Senat zuständig wäre.

Da aber noch ein weiteres Verfahren beim BFH (Az. IV R 40/08) zu diesem Thema anhängig ist, wird die Gesellschaft -in Absprache mit dem steuerlichen Berater- das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung des BFH aufrecht erhalten.

Sollte Ihnen von Ihrem Wohnsitzfinanzamt für Ihren anteiligen Auflösungsgewinn eine Aussetzung der Vollziehung gewährt worden sein, empfehlen wir, diese Aussetzung der Vollziehung mangels hinreichender Erfolgsaussichten des Einspruchs nach Rücksprache mit Ihrem persönlichen Steuerberater zurückzunehmen, um ein weiteres Zinsrisiko aus der Vollziehungsaussetzung zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Die Geschäftsführung der MS "Patmos" GmbH & Co. KG i.L.